



Schiedsrichterordnung

I. Organisation

Zur Durchführung der Aufgaben bildet das VSK einen Schiedsrichterausschuss und erlässt zur Organisation ihres Schiedsrichterwesens die Schiedsrichterordnung.

II. Ausbildung

(1) Zur Durchführung eines den Fußballregeln entsprechenden Spielbetriebes im Bereich des VSK ist es erforderlich, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter zur Verfügung stehen.

(2) Die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Schiedsrichter obliegt dem VSK mit nachstehenden Richtlinien:

- ✓ Die Kurse finden je nach Bedarf statt.
- ✓ Für die Anerkennung als Schiedsrichter (-in) ist die Vollendung des 14. Lebensjahres erforderlich.
- ✓ Darüber hinaus gelten die Ausbildungsrichtlinien des ÖFB.

III. Aufnahme

(1) Nach der lückenlosen Absolvierung des Grundkurses, der positiven Ablegung der SR-Prüfung und Erfüllung aller vorgeschriebenen Erfordernisse wird der Anwärter als Schiedsrichter in das VSK aufgenommen. Die Aufnahme an sich obliegt dem SR-Ausschuss!

(2) Die Anerkennung wird durch den Schiedsrichterausweis ausgesprochen. Der Ausweis ist Eigentum des Vorarlberger Fußballverbandes und ist nach dem Ausscheiden des Schiedsrichters an diesen zurückzugeben.

(3) Der Schiedsrichterausweis berechtigt zum freien Eintritt bei Fußballspielen im Landesverband. Für ÖFB-Cup-Spiele im Landesverband gilt die Regelung nicht.

IV. Einteilung in Leistungsklassen

(1) Die Schiedsrichter werden durch den Schiedsrichterausschuss in Leistungsklassen eingeteilt. Es wird zwischen Leistungsklassen als Schiedsrichter und Assistent unterschieden. In der Regel wird ein Schiedsrichter nach der Aufnahme in der Nachwuchsklasse eingestuft.



Vorarlberger Schiedsrichter Kollegium

(2) Eine Ausnahme kann erteilt werden, wenn ein Schiedsrichter von einem anderen Landesverband zum VSK wechselt und dort einer dementsprechenden Leistungs-kategorie zugeordnet war.

(3) Der Auf- und Abstieg eines Schiedsrichters ist von seinen Leistungen abhängig und wird vom Schiedsrichterausschuss in der Regel nach erfolgten Beobachtungen durch den zuständigen Ausschuss festgelegt. Grundlage dafür sind die jeweils aktuellen Wertungskriterien für Schiedsrichter.

(4) Jeder Kampfmannschaftsschiedsrichter ist verpflichtet zweimal jährlich einen Lauftest zu absolvieren. Alle Schiedsrichter sind verpflichtet zweimal jährlich einen positiven Regeltest abzulegen. Auch die Ergebnisse dieser Tests sind für den Auf- und Abstieg heranzuziehen.

V. Weiterbildung

(1) Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, die jeweils im Frühjahr und Herbst stattfindenden Schulungsabende zu besuchen.

(2) Alle Schiedsrichter haben ihre Einsatzfähigkeit durch laufendes Training zu gewährleisten.

(3) Für Kampfmannschaftsschiedsrichter ist ein wöchentliches Pflichttraining vorgeschrieben.

VI. Spielbesetzung

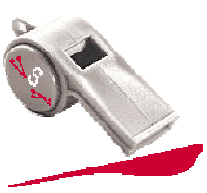
(1) Meisterschafts-, Cup- und Vorbereitungsspiele werden in der Regel vom Besetzungsreferenten des VSK eingeteilt.

(2) Die Verständigung zur Leitung der Spiele geht den Schiedsrichtern und deren Assistenten in der Regel über „Fußball Online“ per SMS, E-Mail und Intramail durch den Besetzungsreferenten zu.

(3) Die Schiedsrichter des VSK dürfen ausschließlich vom VFV bzw. VSK genehmigte Spiele leiten. Bei Vorbereitungsspielen sollen zwar die Wünsche der Vereine berücksichtigt werden, es ist jedoch den Schiedsrichtern genauso wie bei Pflichtspielen verboten, ohne Auftrag oder Genehmigung des zuständigen Organs derartige Spiele zu leiten oder als SR-Assistent zu amtieren.

(4) Entschuldigungen haben rechtzeitig über „Fußball Online“ zu erfolgen. Die Benachrichtigungen sind so abzusenden, dass sie spätestens 10 Tage vor Spieltermin beim Besetzungsreferenten eingelangt sind. Auch für die an Feiertagen angesetzten Spiele haben die Entschuldigungen zehn Tage vorher einzutreffen.

(5) Plötzlich auftretende Verhinderungen sind telefonisch und per E-Mail an den Besetzungsreferenten, bei Nichterreichen anderen Ausschussmitgliedern, mitzuteilen.



Vorarlberger Schiedsrichter Kollegium

(6) Schiedsrichter, die aus plötzlich auftretenden Gründen außerstande sind einer erfolgten Besetzung nachzukommen, haben ihre Verhinderung umgehendst dem Platzverein und dem Besetzungsreferenten bekannt zu geben.

(7) Die Schiedsrichter sind verpflichtet ihre Daten in „Fußball Online“ (Mein Profil) stets aktuell zu halten und über die angeführten Mobiltelefonnummern erreichbar zu sein.

VII. Spielbestimmungen

(1) Die Anreise zum Spielort ist so einzurichten, dass der Schiedsrichter bzw. SR-Assistent **spätestens 45 Minuten vor Beginn des Spieles am Platz** eintrifft.

(2) Bei unsicheren Wetterverhältnissen können die Vereine eine vorzeitige Anreise des Schiedsrichters (laut den Bestimmungen) zwecks Platzkommissionierung verlangen, um eine eventuell notwendige Spielabsage zeitgerecht vornehmen zu können. Dabei sind die jeweils geltenden Bestimmungen des VFV zu beachten.

(3) Schiedsrichter, die über keinen Telefonanschluss verfügen, haben bei ungewisser Witterung die Pflicht, sich mit dem Platzverein so rechtzeitig in Verbindung zu setzen, dass eine Platzkommissionierung noch möglich ist.

(4) Der Schiedsrichter hat vor dem Spiel zu kontrollieren:

- a) das Spielfeld (Bespielbarkeit, Markierung, Fahnen, Tornetze);
- b) Die Eingaben der Vereine im Online-Spielbericht
- c) die Spielerpässe;
- d) die Ausrüstung der Spieler;
- e) den Spielball bzw. die Ersatzbälle;
- f) die Anwesenheit der Ordner bei Kampfmannschaften.

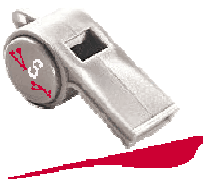
(5) Schiedsrichter haben bei ihrer Tätigkeit die nach der amtlichen Entscheidung zur Regel V vorgeschriebene Sportkleidung zu tragen (Beschluss des SR-Ausschusses!).

(6) Es sind die vom VFV aufgelegten Spielberichtsformulare nur dann zu verwenden, wenn aus technischen Gründen die elektronische Abwicklung mittels „Fußball Online“ nicht möglich ist.

(7) Spielberichtsformulare, Anzeigen, etc. (nur bei Ausfall von „Fußball Online“) sind spätestens am Morgen des dem Spieltag folgenden Werktages zur Post oder ins Sekretariat des VFV zu bringen.

(8) Vorladungen durch den Straf- und Meldeausschuss des VFV hat der Schiedsrichter nachzukommen.

(9) Die Entschädigungssätze richten sich nach der jeweils gültigen SR-Spesenvergütung.



Vorarlberger Schiedsrichter Kollegium

VIII. Disziplinarmaßnahmen

Mit 1. Jänner 2011 gelten nur mehr die Bestimmungen und Satzungen der ÖFB-Schiedsrichterdisziplinarordnung.

IX. Sonstiges

- (1) Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des ÖFB, die entsprechenden Verfügungen des VFV und VSK.
- (2) In allen anderen Fällen entscheidet das VSK auf Grund der üblichen Gepflogenheiten im Fußballsport.
- (3) Verstöße gegen diese Bestimmungen können vom Disziplinarausschuss nach den Bestimmungen der ÖFB-Schiedsrichterdisziplinarordnung geahndet werden.

Der Vorstand